

Das bedeutet auch, daß die Ermittlungen in einem Strafverfahren nicht unbegrenzt ausgebreitet werden, daß eine Brigade nicht wochenlang arbeiten müßte, um „alles“ aufzudecken.

Das schließt nicht aus, daß im besonderen Fall auch im Strafverfahren eine solche Untersuchung durchgeführt wird, noch, und das wird die Regel sein, daß das Strafverfahren anderen Stellen Anlaß gibt, die weitergehende Aufdeckung der Ursachen aufzunehmen.^{15a}

Davon zu trennen ist die zweite Frage: Was gehört davon in das Urteil? In das Urteil gehört alles, was zur Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlich ist. Alles andere gehört in eine Gerichtskritik.¹⁶

Schließlich sei im Zusammenhang mit Gesetzesverletzungen auf dem Gebiet der Wirtschaft auch auf die Aufgaben hingewiesen, die das 13. Plenum der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht stellt: Das gilt außer den bereits erwähnten Gebieten (noch immer!) für das Neuerer- und Erfindungswesen wie für den Bereich des Arbeitsschutzes, vor allem auf dem Gebiet des Bauwesens und der Land- und insbesondere Forstwirtschaft. Bei der Behandlung des Beschlusses des Staatsrates wurde von Richtern und Staatsanwälten immer wieder der Wunsch ausgesprochen, noch bessere Anleitung zur Erkenntnis der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Verbrechens zu erhalten.

Dieser Wunsch ist zu verstehen, und wenn man auch hier sagen muß: „Es gibt kein Rezept“, so haben bereits eine Reihe Artikel in der „Neuen Justiz“¹⁷ S. und die Arbeiten einiger Wissenschaftler zur Klärung der Frage beigetragen. Wichtig ist jedoch vor allem, daß die Praxis zur Aufdeckung aller einzelnen Erscheinungsformen der Gesellschaftsgefährlichkeit eines einzelnen Verbrechens oder von bestimmten Verbrechensgruppen der Wissenschaft eine breite Grundlage für die Verallgemeinerung gibt.

Wir haben schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit keinen absoluten, sondern historischen Charakter trägt. Die richtige Anwendung der Forderungen des 13. Plenums auf die Rechtspflege wird diese Erkenntnis vertiefen und von einer schematischen Auffassung: „Je gefestigter die Deutsche Demokratische Republik, je weiter vorangeschritten der Aufbau des Sozialismus, um so mehr sinkt — allgemein — die Gesellschaftsgefährlichkeit von Verbrechen“, abhalten. So steigt die Gesellschaftsgefährlichkeit aller Verbrechen, die in dem Bemühen, den Abschluß eines Friedensvertrages zu verhindern, begangen werden, die gesteigerter Ausdruck des kalten Krieges gegen die DDR sind, die Ausdruck der gesteigerten Intensität des von den westdeutschen Ultras geführten Klassenkampfes

15)»a Zur theoretischen Klärung dieser Frage werden die marxistischen Erkenntnisse über die Kausalität — Haupt- und Nebenursachen — herangezogen werden müssen.

16 vgl. Hinderer, Für eine hohe Qualität des Urteils, NJ 1961 S. 371 ff., und die Diskussion in NJ 1960 S. 432 ff., NJ 1961 S. 233 ff. und 416 f. zur Gerichtskritik.

17 vgl. bes. M. Benjamin, Die Rolle der Konfliktkommissionen bei der Bekämpfung geringfügiger Verletzungen der Strafgesetze, NJ 1961 S. 333 ff., und von demselben Verfasser, Gesellschaftsgefährlichkeit, Strafbarkeit und Absehen von Strafe in NJ 1961 S. 449 ff.

sind, wie z. B. heute alle Formen des Menschenhandels und der Abwerbung.

Eine richtige Beobachtung der Veränderung der Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmter Verbrechen bedeutet z. B. auch, die Rechtsprechung, wie sie sich zu manchen Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts, der Gefährdung der Versorgung, der Spekulation entwickelt hat, dahin zu überprüfen, ob sie den neuen, höheren Anforderungen, die die Stabilisierung unserer Wirtschaft als Grundlage des Kampfes für den Frieden stellen, entspricht. Oder: Warum jetzt in Berlin und den Bezirken Frankfurt und Potsdam Maßnahmen gesellschaftlicher, ökonomischer, verwaltungsmäßiger und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, auch strafrechtlicher Art gegen „Grenzgänger“? Nicht, weil die Deutsche Demokratische Republik auf irgendeinem Gebiet schwächer geworden ist, sondern weil in der gegenwärtigen Situation des Kampfes um die Erhaltung des Friedens, gegen die Bonner Militaristen, es die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf das höchste empört und es untragbar ist, daß einzelne durch ihre Arbeit jene unterstützen, die sich immer mehr als Feinde des Friedens und der DDR erweisen, und dabei Nutznießer dessen sind, was ihre Mitbürger erarbeiten. Jene praktischen Maßnahmen führen uns also — hier nur angedeutet — weiter an die Erkenntnis der Gesellschaftsgefährlichkeit heran und vertiefen das Verstehen des Beschlusses des Staatsrats.

Alle Organe der Staatsmacht tragen ihre Verantwortung für die vor uns liegenden Aufgaben

Mit diesem Satz aus der „Gemeinsamen Anleitung zum 13. Plenum“ soll noch einmal betont werden: Es gibt auch bei der Durchführung des 13. Plenums keine besonderen Aufgaben der Justizorgane. Sie haben auch jetzt auf ihrem Gebiet und mit ihren Mitteln: der Vorbeugung, gerichtlichen Verfahren, der politischen Massenarbeit, der Allgemeinen Aufsicht und der notariellen Tätigkeit, zur Lösung der gegenwärtigen Aufgaben beizutragen.

Es ist jedoch gerade jetzt und im Zusammenhang mit dem oben Gesagten von Bedeutung, daß die neuen Arbeitsordnungen einmal das Tätigwerden der örtlichen Volksvertretungen grundsätzlich auf die sozialistische Gesetzlichkeit gründen, andererseits die Verpflichtung der örtlichen Volksvertretungen zur Wahrung von sozialistischer Gesetzlichkeit und öffentlicher Sicherheit und Ordnung in den verschiedensten Bereichen und Zusammenhängen festlegen. Für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Volksvertretungen wurden bereits mit der Wahl der Richter und dem Richterwahlgesetz vom 1. Oktober 1959 neue Beziehungen geschaffen, die nunmehr durch die neuen Arbeitsordnungen auch für die Bezirks- und Kreistage und die ihnen entsprechenden Volksvertretungen konkretisiert wurden.

Wenn es nunmehr in der Ordnung für den Bezirkstag einen besonderen Abschnitt: „Der Bezirkstag, das Bezirksgericht und das Bezirksarbeitsgericht“¹⁸ gibt, so löst das die Gerichte nicht aus dem zentral-

18 vgl. Abschn. V der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe, GBl. 1331 I S. 61; Abschn. V der Ordnung ... des Kreistages und seiner Organe, GBl. 1961 I S. 84.